

BEKANNTMACHUNG

über die Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplans „Geistberg“ in Buttenwiesen zur Trägerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Buttenwiesen hat in seiner Sitzung am 26.01.2026 den vom Büro Herb + Partner Part-GmbH, Unterthürheim, nach Einarbeitung der abgewogenen Stellungnahmen aus der letzten Beteiligung, ausgearbeiteten Entwurf für die 2. Änderung des Bebauungsplans „Geistberg“ in Buttenwiesen vom 26.01.2026 gebilligt. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans „Geistberg“ in Buttenwiesen, bestehend aus Plan, Textteil und Begründung, wird im Rahmen der Trägerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans „Geistberg“ in Buttenwiesen kann im Rathaus der Gemeinde Buttenwiesen in Buttenwiesen, Marktplatz 4, Zimmer-Nr. 07, während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr, zusätzlich am Dienstag von 14 Uhr bis 16 Uhr und zusätzlich am Donnerstag von 14 Uhr bis 18 Uhr) in der Zeit von

Freitag, den 06.02.2026 bis einschließlich Dienstag, den 10.03.2026

eingesehen werden. Der barrierefreie Zugang des Rathauses befindet sich auf der Rückseite des Gebäudes. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit der Einsichtnahme über die Homepage der Gemeinde (QR-Code oder https://buttenwiesen.de/buergerservice/#buergerservice_amtliche_bekanntmachungen).



Während des Auslegungszeitraums können Stellungnahmen zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans „Geistberg“ in Buttenwiesen in schriftlicher Form oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die vorgenannte Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der vorgenannten Bauleitplanung nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO i.V.m. § 2 BauGB und dem BayDSG. Sollten Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflicht im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Gemeinde Buttenwiesen
Buttenwiesen, den 06.02.2026


Gudrun Bentele
Bauamt

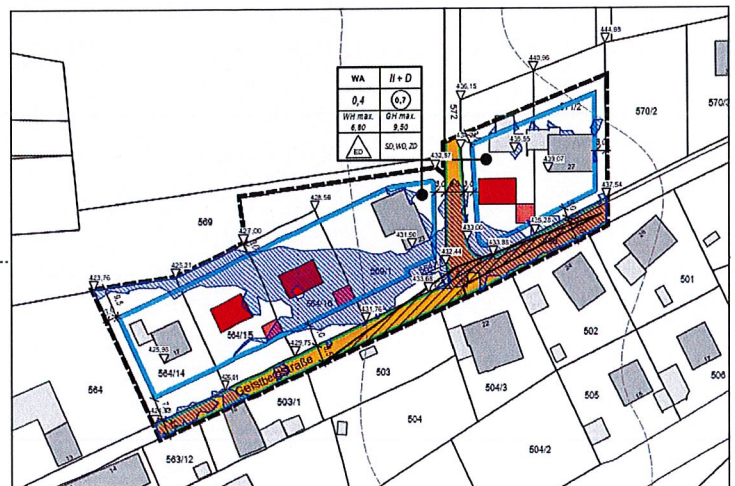


Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Buttenwiesen. Gleichzeitig veröffentlicht auf der Homepage der Gemeinde Buttenwiesen (https://buttenwiesen.de/buergerservice/#buergerservice_amtliche_bekanntmachungen).

Angeschlagen am 06.02.2026

Abzunehmen ab 12.03.2026

Abgenommen am _____



Unterschrift _____ (Lageplan ohne Maßstab)

Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO

1. Namen und Kontaktdaten

1.1 Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Verantwortlicher: Gemeinde Buttenwiesen
Anschrift: Marktplatz 4, 86647 Buttenwiesen
E-Mail-Adresse: gemeinde@buttenwiesen.de
Telefonnummer: 08274/9999-0

1.2 Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Verantwortlicher: Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter im Landratsamt Dillingen a.d. Donau
Anschrift: Große Allee 24, 89407 Dillingen a.d. Donau
E-Mail-Adresse: dsb-kommunal@landratsamt.dillingen.de
Telefonnummer: 09071/51-0

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Verarbeitung der Daten erfolgt im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde Buttenwiesen zum Zwecke der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und insbesondere zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens

2. Änderung Bebauungsplan „Geistberg“ Buttenwiesen.

Im Rahmen dessen sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 3, 6 u. 7 BauGB). Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange notwendig ist. Die Erhebung erfolgt unter anderem durch die Gemeindeverwaltung oder im Auftrag der Gemeindeverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden im Rahmen der gesetzlich geforderten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen (§§ 3 – 4c BauGB).

Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen.

Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i. V. m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG sowie dem anzuwendenden Fachgesetz (BauGB).

3. Arten personenbezogener Daten

Folgende Daten werden verarbeitet:

- Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten
- Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind
- Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten)

4. Empfänger

Personenbezogene Daten werden folgenden Empfängern übermittelt:

- Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung über die Abwägung
- Höheren Verwaltungsbehörden zur Prüfung von Rechtsmängeln
- Gerichten zur Überprüfung der Wirksamkeit der Bauleitpläne
- Dritten, die in die Durchführung des Verfahrens im Auftrag der Gemeinde eingebunden sind

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten. Denn auch nach Ablauf der Fristen für die Erhebung einer Normenkontrollklage kann ein Bauleitplan Gegenstand einer gerichtlichen Inzidentprüfung sein.

Sonstige Unterlagen werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bzw. für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

6. Betroffenenrechte

Gegen den Verantwortlichen bestehen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Des Weiteren kann Widerspruch gegen die Datenverarbeitung eingelegt werden (Art. 21 DSGVO). Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 S. 2 DSGVO).

Die vorgenannten Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht ferner das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO. Dies ist für den Freistaat Bayern der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München, poststelle@datenschutz-bayern.de.